

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]  
vertreten durch [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto von Marcel Marcovici**

Geschäftsnummer: 204609/AH

Zugesprochener Betrag: 47.400,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Marcel Marcovici (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Bruder, Marcel Marcovici, identifizierte, der 1908 in Botosani, Rumänien, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Bruder keine Kinder hatte, und dass ihre anderen beiden Brüder verstorben sind, und sie somit die einzige noch lebende Verwandte ist. Die Ansprecherin erklärte, dass Marcel Marcovici in den 30er Jahren in Berlin, Deutschland, studierte und oft in die Schweiz fuhr, um einen seiner Brüder, der in Zürich wohnte, zu besuchen. Die Ansprecherin erklärte des Weiteren, dass Marcel Marcovici, der Jude war, nach 1934 aus Deutschland floh und nach Rumänien zurückkehrte, wo er in Bukarest lebte und als Ingenieur arbeitete. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 9. Januar 2002 sagte die Vertreterin der Ansprecherin, dass die Familie von Marcel Marcovici von den Nationalsozialisten verfolgt wurde und gezwungen wurde, den Judenstern zu tragen. In einem zweiten Telefonat mit dem CRT am 10. Januar 2002 sagte die Vertreterin der Ansprecherin, dass

Marcel Marcovici vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die 70er Jahre in Rumänien blieb, bis er und seine Frau schliesslich nach Israel auswandern konnten. Sie lebten in Ashkelon, wo Marcel Marcovici 1979 oder 1980 starb. Die Ansprechlerin reichte ihren Pass und ihre Heiratsurkunde ein, die belegen, dass ihr Mädchenname [ANONYMISIERT] ist, und dass sie rumänischer Abstammung ist. Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 30. Mai 1921 in Botosani, Rumänien geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Marcel Marcovici, der in der Strada Justitiei 62 in Bukarest, Rumänien, lebte. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nummer 2790 besass. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Kontoinhaber zu einem bestimmten, nicht genauer angegebenen Zeitpunkt die Bank beauftragte, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Konto in einem weissen Umschlag an die genannte Adresse zu senden. Die Bankunterlagen geben weder Auskunft darüber, ob oder wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, an wen das Guthaben ausgezahlt wurde noch wie hoch das Kontoguthaben war. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen durchführten, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es Weiteren keinen Hinweis darüber, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Bruders der Ansprechlerin stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprechlerin identifizierte die Stadt und das Land, wo ihr Bruder wohnte, was mit den veröffentlichten Informationen über den Wohnort des Kontoinhabers in den Bankunterlagen übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber ausser seinem Namen und seiner Adresse enthalten. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin Dokumente ein, einschliesslich ihres Passes und ihrer Heiratsurkunde, die belegen, dass [ANONYMISIERT] ihr Mädchenname ist, und dass sie rumänischer Abstammung ist. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name Marcel Marcovici nur einmal auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die von der ICEP-Untersuchung wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass es keine weiteren Ansprecher auf dieses Konto gibt. Unter Berücksichtigung all dieser Tatsachen schliesst das CRT, dass die Ansprechlerin den Kontoinhaber glaubhaft identifiziert hat.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber, der Jude war, aus Deutschland floh, und dass seine Familie nach der Besetzung Rumäniens von den Nationalsozialisten verfolgt wurde.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat anhand von Dokumenten und Informationen plausibel aufgezeigt, dass sie die Schwester des Kontoinhabers ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

### Verbleib des Kontoguthabens

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Möglichkeit besteht, wenn das Konto 1950 noch offen war, es gemäss einem Abkommen zwischen der Schweiz und Rumänien an die rumänische Regierung überwiesen worden sein könnte. In diesem Zusammenhang wurden unbeanspruchte Vermögenswerte, die im Besitz von rumänischen Staatsbürgern auf Schweizer Banken waren, an die rumänische Regierung als Wiedergutmachung für Schweizer Vermögen, das vom kommunistischen Regime in Rumänien verstaatlicht worden war, überwiesen. In Anbetracht dieser Möglichkeit, der Verfolgung der Juden in Rumänien und in Anwendung der Annahmen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben ihres Kontos erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Bruder handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert des Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen betrug der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 1945 3.950,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der

heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47.400,00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
3. Juni 2003